



# Wochenblatt der Marktgemeinde **Wiggensbach**

Nr. 37 · 95. Jahrgang · Druckerei X. Diet e.K. - 87452 Altusried  
Tel. 0 83 73/75 11 · Fax 0 83 73/17 58 · info@druckerei-xdiet.de

17. September 2021

Bezugspreis halbjährlich 22,95 €  
einschl. Zustellgebühr und Mehrwertsteuer

## Gemeindeamtliche Bekanntmachungen

**Sitzung des Verwaltungsbeirates der Sozialdienst Wiggensbach gGmbH.** Am Donnerstag, 23. September 2021, findet um 20.00 Uhr eine nichtöffentliche Sitzung des Verwaltungsbeirates der Sozialdienst Wiggensbach gGmbH im Sitzungssaal im Wiggensbacher Informationszentrum statt.

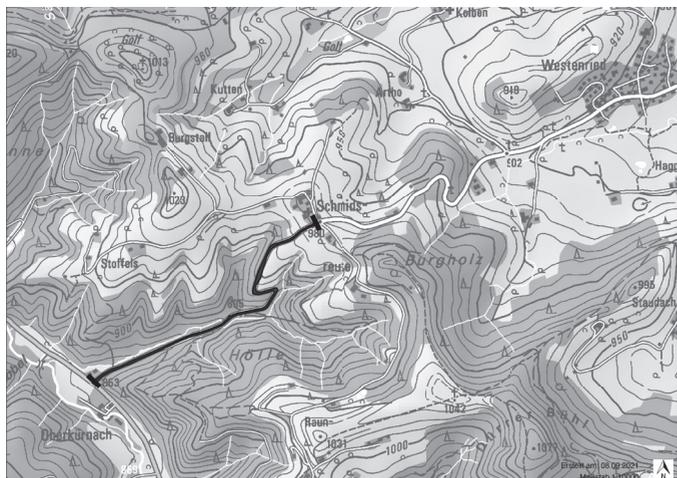
**Illegale Entsorgung von Grüngut in den Friedhofscontainern**  
In letzter Zeit bemerkten wir wieder, dass von Privatanwesen Heckenschnitt bzw. anderes Grüngut im Container auf dem Friedhof entsorgt wird. Diese sind nur für **auf dem Friedhof** anfallende »Abfälle« und nicht für die Entsorgung des privaten »Grüngutes«. Dies führt ansonsten zu erheblichen Mehrkosten bei der Entsorgung der Container, welche die Allgemeinheit trägt. Wir werden alle zur Rechenschaft ziehen und bitten die Friedhofsbesucher, wie auch die Anwohner uns jegliche Auffälligkeiten sofort im Rathaus bei Herrn Ruf, Telefon 08370/9200-23, zu melden.

### Leerung der »Blauen Tonne«.

Die nächste Leerung der Papiertonne ist am Dienstag, 21. September. Die Leerung erfolgt alle 4 Wochen.

### Vollsperrung Gemeindeverbindungsstraße von Schmidreute nach Oberkürnach

In der letzten Sitzung des Wiggensbacher Gemeinderates wurde die Fahrbahnsanierung der Gemeindeverbindungsstraße von Schmidreute bis Oberkürnach beschlossen.



Die beauftragte Firma Geiger aus Sonthofen wird mit der Fahrbahnsanierung und den Asphaltierungsarbeiten voraussichtlich am 20. September 2021 beginnen. Hierfür ist eine Vollsperrung des genannten Straßenabschnittes im Zeitraum von Montag, 20. September 2021 bis voraussichtlich Freitag, 24. September 2021 notwendig. Die Umleitungsstrecke in das Kürnachtal führt über Ermengerst und Wegscheidel. Wir bitten alle betroffenen Anlieger und Verkehrsteilnehmer um Verständnis.

### Besichtigungsfahrt für Senioren entfällt!

Aufgrund der aktuellen Situation findet dieses Jahr leider wieder keine Besichtigungsfahrt mit Bürgermeister Thomas Eigstler für die Wiggensbacher Senioren statt. Wir hoffen natürlich, dass wir die beliebte Fahrt im nächsten Jahr endlich wieder wie gehabt anbieten können und freuen uns, wenn dann wieder viele interessierte Senioren teilnehmen werden. Wir danken für Ihr Verständnis!

### Bayerische Woche der Demenz

#### Auftaktveranstaltung heute, Freitag, 17. September 2021

Mit der zweiten Bayerischen Demenzwoche vom 17. bis 26. September 2021, einem Projekt der Bayerischen Demenzstrategie, möchte das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege das Thema »Demenz« in den Fokus der Öffentlichkeit rücken.

»Es darf kein Tabu sein, über Demenz zu sprechen oder entsprechende Angebote anzunehmen. Demenz kann jede und jeden von uns treffen«, erklärt die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege.

Neben verschiedenen Aktionen im gesamten Landkreis findet im Rahmen der Bayerischen Demenzwoche eine Auftaktveranstaltung heute, Freitag, 17. September, von 16.00 bis 18.00 Uhr im Foyer des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, mit Referent Peter Wißmann statt.

Aufgrund der coronabezogenen Einschränkungen bitten wir um eine Anmeldung zu diesem Nachmittag unter [seniorenamt@ira-oa.bayern.de](mailto:seniorenamt@ira-oa.bayern.de) oder unter 08321/612153.

### Rathaus am Montagvormittag, 27. September 2021, geschlossen!

Aufgrund der umfangreichen Nacharbeiten und Abschlussarbeiten bei der Bundestagswahl bleibt am Montagvormittag, das Rathaus von 8.00 bis 12.00 Uhr für den Parteiverkehr geschlossen. Nachmittags ist das Rathaus wie gewohnt von 14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

### Corona-Testzentren Wiggensbach

#### Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr

Grundschule Wiggensbach, Jugendstraße 6.

Ein Angebot der BRK-Bereitschaft Wiggensbach, keine Terminreservierung notwendig.

Bringen Sie zum Test bitte ein Dokument (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) mit. Im Anschluss erhalten Sie vor Ort eine Bescheinigung über das Testergebnis. Herzlichen Dank an die BRK-Helfer der Ortsgruppe Wiggensbach für ihren ehrenamtlichen Einsatz!

**Veranstaltungsring.** Der Veranstaltungsring findet dieses Jahr am Dienstag, 28. September 2021, um 20.00 Uhr im Gästehaus Schwarz in Wiggensbach statt. An diesem Abend wird die Termineinteilung für die Veranstaltungen des Jahres 2022 besprochen.

Wir bitten alle Vorstände der Vereine und Organisationen, sowie unsere Gastwirte an diesem Abend vollständig zu erscheinen, soweit Termine für das Folgejahr in der Planung anstehen. Nur

wenn alle Veranstalter anwesend sind, kann eine genaue Termineinteilung für 2022 erfolgen, die wir dann auch im Veranstaltungskalender berücksichtigen. Es sind nach Möglichkeit Bilder und Texte an diesem Abend mitzubringen oder bereits im Vorfeld an Frau Michaela Mayr, Amt für Kultur und Tourismus im Wiggensbacher Informationszentrum (Tel. 08370/8435 oder mm@wiggensbach.de) zu geben.

### **Bekanntmachung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag**

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Der Markt Wiggensbach ist in folg. 3 Wahlbezirke eingeteilt:  
Stimmbezirk 1: Wiggensbach-West und Außenbereich, »Kapitel«-Saal, Marktplatz 5 (barrierefrei durch Aufzug)  
Stimmbezirk 2: Wiggensbach-Ost und Außenbereich, Kolpingsheim, Pfarrweg 7 (barrierefrei)  
Stimmbezirk 3: Ermengerst und Außenbereich, Landgasthof »Alte Säge«, Saal, Römerstraße 2, Ermengerst, (barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 1. bis 3. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in der Schule (Küche, Musiksaal, Klassenzimmer), Jugendstraße 6, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler und jede Wählerin haben eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
  - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
  - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.Die wählende Person gibt ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde, einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechtes durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

### **Hotline überlastet: Vorbefragung zur Gebäude- und Wohnungszählung für den Zensus 2022 – Anrufaufkommen unerwartet hoch**

Am 6. September 2021 startete der Versand der Unterlagen für die Vorbefragung zur Gebäude- und Wohnungszählung in Bayern. Aktuell ist das Anrufaufkommen in der Hotline des Bayerischen Landesamtes für Statistik sehr hoch. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten mit Hochdruck daran, die Bürgeranfragen zu beantworten. Häufig wird nach einem Papierfragebogen gefragt. Wer nicht online melden kann, bekommt automatisch Mitte/Ende Oktober einen Papierfragebogen mit einem Erinnerungsschreiben zugeschickt. Bei zusätzlichem Klärungsbedarf über die Hotline bitten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes darum, es zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu versuchen, um das Anrufaufkommen zu entzerren. Die Vorbefragung ist ein wichtiger Meilenstein für einen reibungslosen Ablauf der Gebäude- und Wohnungszählung im Rahmen des Zensus 2022. Es besteht Auskunftspflicht.

Mit dem neuesten Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Statistik werden Eigentümerinnen und Eigentümer aufgefordert, an der GWZ-Vorbefragung teilzunehmen. Maximal elf Fragen sind über einen kurzen Online-Fragebogen innerhalb von 5 bis 10 Minuten zu beantworten. Die Zugangsdaten für den Online-Fragebogen haben die auskunftspflichtigen Personen per Brief erhalten. Wer nicht online melden kann, bekommt Mitte/Ende Oktober einen Papierfragebogen zugeschickt. Befragungen durch Erhebungsbeauftragte an der Haustür oder am Telefon werden nicht durchgeführt.

**Hintergrund der Erhebung.** Die Eigentümer- und Gebäudedaten, die als Basis für die Vorbefragung und später für die Gebäude- und Wohnungszählung dienen, stammen aus verschiedenen Quellen, wie zum Beispiel den Vermessungsbehörden oder den Grundsteuerstellen. Diese Daten weisen teilweise sehr unterschiedliche Strukturen auf, die vereinheitlicht werden müssen. Außerdem bilden diese Daten jeweils nur den Stand zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Ereignisse, wie beispielsweise spätere Eigentümerwechsel oder Wohnortwechsel, sind möglicherweise noch nicht enthalten und sollen mit Hilfe der Vorbefragung ermittelt werden.

Anders als bei der Gebäude- und Wohnungszählung in der Haupterhebung im Jahr 2022 werden bei der Vorbefragung

nicht alle Auskunftspflichtigen befragt. Die Entscheidung über deren Auswahl hängt von der Struktur und der Aktualität der vorliegenden Daten ab. Es besteht für die Befragten eine Auskunftspflicht, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BStatG, § 24 Absatz 1 ZensG 2022 in Verbindung mit § 15 BstatG gesetzlich festgelegt ist.

Mit dem Zensus wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Viele Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden beruhen auf Bevölkerungs- und Wohnungszahlen. Um verlässliche Basiszahlen für Planungen zu haben, ist eine regelmäßige Bestandsaufnahme notwendig. In erster Linie werden hierfür Daten aus Verwaltungsregistern genutzt. In Deutschland ist der Zensus eine registergestützte Bevölkerungszählung, die durch eine Stichprobe ergänzt und mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert wird.

Weitere Informationen zum Zensus 2022 in Bayern finden Sie unter [www.statistik.bayern.de/zensus2022](http://www.statistik.bayern.de/zensus2022).

  
Bürgermeister

**Ende der gemeindeamtlichen Bekanntmachungen.**

Verantwortlich für den gemeindeamtlichen Teil:  
Thomas Eigstler, 1. Bürgermeister des Marktes Wiggensbach  
Marktplatz 3, 87487 Wiggensbach